

LANDESBÜRO DER NATURSCHUTZVERBÄNDE NRW

Beratung . Mitwirkung . Koordination

Landesbüro der Naturschutzverbände NRW · Ripshorster Str. 306 · 46117 Oberhausen

An die
Bezirksregierung Detmold
32754 Detmold

E-mail: rov-nordseepipeline@brdt.nrw.de

Ihr Schreiben vom
3. März 2014

Ihr Zeichen
32

Unser Zeichen (Bitte unbedingt angeben)
SV 3 - 03.14 GEP

Geplante Rohrfernleitungsanlage der Fa. K+S KALI GmbH zur überregionalen Entsorgung von Salzabwässern aus dem hessisch-thüringischen Revier in die Nordsee (Nordseepipeline)

Raumordnungsverfahren

Antragskonferenz 9.4.2014 in Detmold

Hier: Stellungnahme der anerkannten Naturschutzverbände BUND NRW, LNU, NABU NRW zum Scoping

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf Grundlage der von K+S vorgelegten Scoping-Unterlagen und unter Bezug zu der Antragskonferenz am 9.4.2014 in Detmold nehmen wir namens und in Vollmacht der Naturschutzverbände BUND NRW, LNU und NABU NRW wie folgt Stellung.

Bedarf

Für die Naturschutzverbände stellt von den vorgestellten Problemlösungen nur die Nordseepipeline eine tragfähige Option dar, die Weiterführung der „Vor Ort - Entsorgung“ in Werra und Weser – auch unter den vom Antragsteller genannten laufenden Maßnahmen zur Reduzierung des Abwasseraufkommens – und die Leitung zur einer Einleitungsstelle in die Oberweser werden abgelehnt. In den beiden Raumordnungsverfahren zur „Oberweser-Pipeline“ und „Nordsee-Pipeline“ müssen diese beiden Alternativen raumordnerisch bewertet werden. Zudem muss eine zeitliche Abstimmung der beiden Verfahren erfolgen. Zielsetzung muss die baldmöglichste Entlastung von Werra und Weser von den Salzfrachten sein.

Dennoch stellt auch die Nordseepipeline nur die zweitbeste Lösung dar. Im Raumordnungsverfahren ist die Alternative einer Vermeidung und weitgehenden Verringerung der Salzfrachten am Ort der Entstehung darzustellen. Die vom Antragsteller in der Antragskonferenz hierzu genannten Ausschlussgründe reichen nicht aus, um die Voraussetzungen für die Inanspruchnahme von Freiraum, Wald und Gebieten zum Schutz der Natur (GSN) nach den Zielen des Landesentwicklungsplans NRW zu erbringen.

LANDESBÜRO DER
NATURSCHUTZVERBÄNDE NRW

Ripshorster Str. 306
46117 Oberhausen

T 0208 880 59-18
F 0208 880 59-29

E info@lb-naturschutz-nrw.de
I www.lb-naturschutz-nrw.de

Sie erreichen uns
Mo - Fr 9.00 bis 13.00 Uhr
Mo - Do 13.30 bis 16.00 Uhr

Auskunft erteilt:
Martin Stenzel

Datum
2. Mai 2014

Träger des Landesbüros der
Naturschutzverbände NRW



Hierzu gehören der Bedarfsnachweis sowie bei Inanspruchnahme von Wald und GSN auch die Alternativlosigkeit eines Vorhabens.

Projektkonzeption, Bauwerke

Bei der vorgestellten Konzeption des Projektes werden ergänzende Angaben zu der Lebensdauer der beantragten Pipeline gefordert. Die genannten 50 Jahre stellen nicht die erforderliche langfristige Lösungsperspektive dar. Hierzu ist zu ergänzen inwiefern durch Instandhaltungsmaßnahmen eine längere Lebensdauer erreicht werden kann und mit welchen Raum- und Umweltauswirkungen solche Maßnahmen verbunden sind. Für ein Zulassungsverfahren stellt sich zudem die Frage einer Sicherheitsleistung für eine Ertüchtigung bzw. einen Rückbau der Leitung.

Im Raumordnungsverfahren werden genauere Angaben zu den erforderlichen Scheitel- und Zwischenbecken erwartet, da diese bei Größen bis 3 ha raumbedeutsam sind und erhebliche Auswirkungen auf den Raum und die Schutzgüter haben.

Zum Transportmedium Salzwasser wird eine genauere Darstellung der Zusammensetzung im Raumordnungsverfahren erwartet, neben den in Tabelle 1 (S. 15) aufgeführten Salzen sind genaue Angaben zu weiteren Bestandteilen (Schwermetalle, Betriebshilfsmittel) zu machen (s. auch unten zur Bewertung der Umweltauswirkungen).

Bei der Festlegung des Einleitungsbereiches in die Nordsee sind jegliche Beeinträchtigungen des Nationalparks und FFH- und Vogelschutzgebietes „Niedersächsisches Wattenmeer“ auszuschließen. Eine küstenfernere Einleitungsstelle ist dabei als Alternative mit zu untersuchen und nicht, wie in den Antragsunterlagen (S. 19) dargestellt, von vornherein auszuschließen. Den hierfür geltenden gemachten Ausschlussgründen steht der Vorteil eines Ausschlusses der Beeinträchtigung des Wattenmeeres durch das eingeleitete Salzwasser (einschließlich von Schwermetallen und Betriebshilfsmitteln) entgegen.

Es sollten Angaben zu den Kosten zum Betrieb und Unterhaltung der Pipeline sowie mögliche Optimierungen zur Minimierung des energetischen Aufwands beim Betrieb der Leitung erfolgen und mit in die Bewertung bei der Auswahl der möglichen Trassenkorridore einfließen.

Ermittlung der Trassenkorridore

Bei der Bewertung der Trassenkorridore sollte ergänzend geprüft werden, ob bei der Trasse D eine Einbindung der Kali-Halden in Südniedersachsen in den Leitungskorridor erfolgen kann.

Bei der Eingrenzung der geeigneten Trassenkorridore fehlt es im Kapitel 2 „Vorhabensbeschreibung“ hinsichtlich der Berücksichtigung der Natura 2000-Gebiete an einer eindeutigen Darstellung. Bei der Ermittlung von großräumig relevanten Korridoren (S. 24) wird der Ausschluss der Durchschneidung großflächiger Schutzgebiete mit europa- oder landesweiter Bedeutung (v.a. FFH-Gebiete) genannt, im Folgenden heißt es dann, dass sich wesentliche Raumwiderstände u.a. ergeben im Bereich der Natura 2000-Gebiete (insbesondere FFH-Gebiete). Hierzu ist eine Klarstellung erforderlich, nach unserer Auffassung sind alle Natura 2000-Gebiete, also FFH- und Vogelschutzgebiete, als Ausschlussbereiche zu benennen. Sollte

eine Betroffenheit von Natura 2000-Gebieten nicht zu vermeiden sein, ist eine FFH-Verträglichkeitsprüfung für das Raumordnungsverfahren durchzuführen.

Differenzierung innerhalb der ermittelten Korridore

Die Kriterien des Bewertungsrahmens (Tabelle S. 28) sind keinesfalls zur Differenzierung innerhalb der ermittelten Korridore geeignet. Dieses wird wiederum bei den Natura 2000-Gebieten besonders deutlich. Bei den FFH-Gebieten wird die Beschränkung als Ausschlusskriterium auf die Querung an besonders sensiblen Punkten (prioritäre Lebensraumtypen oder prioritäre Arten) abgelehnt. Es sind alle FFH-Lebensraumtypen und FFH-Arten, die in den jeweiligen FFH-Gebieten als Erhaltungsziele genannt sind, als Ausschlusskriterium einzustufen. Viele FFH-Gebiete beinhalten in dem Sinne des Bewertungsrahmens keine besonders sensiblen Punkte und wären somit nicht als Ausschlusskriterium zu bewerten.

Vogelschutzgebiete finden in dem Bewertungsrahmen gar keine Erwähnung. Für eine nachvollziehbare und geeignete Trassenfestlegung ist der Bewertungsrahmen nicht geeignet. Es sind eindeutige Ausschluss- und Restriktionsbereiche zu benennen, u.a. auch hinsichtlich der Wasserschutzgebietszonen (Ausschlussbereich WSG-Zonen I + II und Heilquellenschutzgebiete).

Außer den in den Regionalplänen dargestellten Bereichen zum Schutz der Natur (BSN) - als Vorranggebiete für Natur und Landschaft (S. 27) in NRW - sind auch die Biotopverbundflächen Stufe I aus den Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landschaftspflege des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV) sowie ggf. durch BSN-Bereiche nicht erfasste Naturschutzgebiete als Bewertungskriterium heranzuziehen.

Es sind neben den Auswirkungen auf FFH- und Vogelschutzgebiete auch solche auf Landschaftsschutzgebiete und gesetzlich geschützte Biotope in dem Raumordnungsverfahren zu erfassen und zu bewerten.

Hinsichtlich der Wirkfaktoren auf die Schutzgüter (Tab. 2, S. 38) wird von keinen anlagenbedingten Auswirkungen auf das Schutzgut „Wasser“ ausgegangen. Es muss der Nachweis erbracht werden, dass - wegen der Querung von zahlreichen Oberflächenwasserkörpern (OFWK), u.a. im Bereich des Teutoburger Waldes, Ravensberger Hügellandes (Var. B, C) - das Vorhaben zu keinen Restriktionen bei der Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) kommt (Querbauwerke, eigendynamische Entwicklung...).

Im ROV sollte eine Aussage gemacht werden über:

- Einfluss auf schutzwürdige Böden, Grundwasser- Oberflächenwasserkörper (WRRL), Stillgewässer, Wasserschutzgebiete und Hydrogeologie (Deckschichten), wenn mehr als 1m in den Boden eingegriffen wird.
- Einfluss auf die Landschaft/das Landschaftsbild, wegen der dauerhaft freigehaltenen Schneisen und Zuwegungen.
- Einfluss auf Kulturgüter.

Bewertung der Umweltauswirkungen

Entgegen der in den Antragsunterlagen und ergänzend in der Antragskonferenz dargestellten voraussichtlichen Umweltauswirkungen auf die Schutz-

güter Böden und Pflanzen als ausschließlich temporär, sind diese als dauerhaft zu bewerten.

Beim Grundwasser fehlt eine Berücksichtigung von Auswirkungen durch Leckagen, die nicht generell ausgeschlossen werden können und somit zu betrachten sind. Zur Verringerung von Havarieschäden wären technische Möglichkeiten (wie z. B. Doppelwandigkeit und Abschnittsventile) vorstellbar.

NRW ist lediglich „Durchleitungsland“ und wird im Idealfall mit den Abwässern nicht direkt in Berührung kommen. Im Havariefall und bei den Scheitel- und Zwischenbecken wird ein Abwasserkontakt unvermeidlich sein. Insofern (und insbesondere die Einleitungsstelle betreffend) sind die Schwermetalle und Betriebsstoffe den Abwässern am Produktionsort zu entziehen.

Bei der Querung von Fließgewässern sind die Auswirkungen auf Maßnahmen zur Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie zu beachten.

Die Breite des Untersuchungskorridors (600m) ist zu begründen und in Schutzgebieten (Natura 2000) ggf. zu erweitern.

Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung von Beeinträchtigungen sind zu benennen, damit diese in einer raumordnerischen Beurteilung als Maßgaben für ein Zulassungsverfahren aufgegriffen werden können. Hierzu gehören u.a. im Falle einer Bündelung mit der MIDAL-Gasleitungs-trasse oder Hochspannungsleitungen die Schutzstreifenüberlappung oder als Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen bei Gewässerquerungen die Ausführung in Press- und Bohrverfahren.

Des Weiteren wird im Sinne von Trassenbündelungen und zur Vermeidung von zukünftigen Bautätigkeiten jetzt schon auf die Sinnhaftigkeit des Einziehens von Leerrohren für spätere Datenleitungen hingewiesen. (Bezug nehmend auf die Bundesrahmenregelung Leerrohre vom 8. Juni 2011).

Anregungen und Bedenken zu den Trassenkorridoren A und C im Bereich des Landes NRW

Für beide Korridore sind in der Raumverträglichkeits- und Umweltverträglichkeitsuntersuchung die Konflikte mit Gewässerquerungen zu ermitteln und zu bewerten sowie Aussagen zu möglichen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen (wie Press- und Bohrverfahren) zu treffen. Dieses gilt u.a. für die in der Antragskonferenz seitens der Landschaftsbehörden bzw. der Naturschutzverbände für den Trassenkorridor C benannten Bereiche NSG '„Silberbach“ und NSG „Oetternbach“ (Kreis Lippe) sowie den Sieksystemen im Bereich der Stadt Bielefeld und im Kreis Herford (u.a. Kinsbeeke).

Es sind die Auswirkungen auf das Grundwasser darzustellen und zu bewerten sowie mögliche Vermeidungs-, Minderungs- und Schutzmaßnahmen aufzuzeigen. Dieses gilt insbesondere in Trassenabschnitten mit einem bisher geplanten nahen Verlauf an Grundwasserbrunnen sowie im Bereich sensibler Grundwasserkörper.

Im Korridor A wird der Trassenkorridor im Bereich der Stadt Marsberg (Hochsauerlandkreis) aufgrund der bereits jetzt erkennbaren hohen Konfliktdichte abgelehnt. In einer gemeinsamen Stellungnahme von BUND, LNU und NABU im Hochsauerlandkreis wird dieses wie folgt begründet:

- FFH-Gebiet 4519-302 Kittenberg

Es handelt sich um alte Laubholzbestände mit Vorkommen von Schwarzspecht, Grauspecht, Mittelspecht und Rotmilan. Je nach Trassenführung können auch Orchideenbuchenwälder und Kalkfelsen betroffen sein.

- FFH-Gebiet 4519-304 Glockengrund, Glockenrücken und Hummelgrund

1. NSG Udorfer Mühle

Es handelt sich um orchideenreiche Kalkmagerrasen mit zahlreichen gefährdeten Pflanzen- und Tierarten. Die Flächen befinden sich im Eigentum der NRW-Stiftung.

2. NSG Glockengrund

Es handelt sich um orchideenreiche Kalkmagerrasen mit zahlreichen gefährdeten Pflanzen- und Tierarten. Die Vorkommen von *Orchis tridentata* sind biogeografisch bedeutsam. Die Flächen befinden sich im Eigentum der NRW-Stiftung, des Landes NRW und des Vereins für Natur- und Vogelschutz im HSK e.V.

3. NSG Hummelgrund

Es handelt sich um orchideenreiche Kalkmagerrasen mit zahlreichen gefährdeten Pflanzen- und Tierarten. Die Vorkommen von *Orchis tridentata* sind biogeografisch bedeutsam. Die Flächen befinden sich im Eigentum der NRW-Stiftung.

- NSG Buchenberg

Es handelt sich um einen naturschutzwürdigen Altholzbestand mit artenreicher Krautvegetation und Felsklippen.

- FFH-Gebiet 4519-304 Huxstein

Es handelt sich um orchideenreiche Kalkmagerrasen mit zahlreichen gefährdeten Pflanzen- und Tierarten.

- NSG Diemelsberg/Krolsberg

Es handelt sich um einen naturschutzwürdigen Altholzbestand mit artenreicher Krautvegetation auf Zechsteinkalk mit eiszeitlichen Trockentälern.

- NSG Hahnenberg

Es handelt sich um einen artenreichen naturschutzwürdigen Altholzbestand.

- Wildnisgebiet Diemelhang bei Marsberg-Westheim

Das Land NRW hat das Laubwald-Gebiet dauerhaft aus der Nutzung genommen, um eine natürliche Entwicklung zu gewährleisten. Es gehört tlw. zum NSG Hahnenberg, erstreckt sich aber noch weiter nach Westen.

- NSG Niedernfeld

Es handelt sich um südostexponierte Magerweiden. Dieses landschaftlich reizvolle Gebiet mit seinen Heckenstrukturen ist Lebensraum für die Vogelarten der Gebüschbrütergilde wie den Neuntöter und weist verschiedene gefährdete Pflanzenarten auf.

Insgesamt ist darauf hinzuweisen, dass der gesamte Landschaftsraum zu einem der naturschutzwürdigsten im Hochsauerlandkreis gehört. Auch außerhalb der ausgewiesenen Schutzgebiete treten an vielen

Stellen gefährdete Tier- und Pflanzenarten sowie geschützte Biotope auf.

Ein weiterer Konfliktschwerpunkt mit dem Biotop- und Artenschutz liegt im weiteren Verlauf des Trassenkorridors A im Bereich des Kreises Gütersloh (Steinhagen/Halle/Borgholzhausen) und im Süden der Stadt Bielefeld. Dort sind eine Vielzahl an schutzwürdigen Bereichen betroffen, u.a. zahlreiche Fließgewässer(auen) und im Regionalplan dargestellte Bereiche zum Schutz der Natur (u.a. Reiherbach, Lutteraue, verschiedene Grünlandbereiche, FFH-Gebiete „Tatenhauser Wald“ und „Östlicher Teutoburger Wald“).

Hinsichtlich der Beurteilung der Auswirkungen auf besonders geschützte Arten sollten neben den bei dem LANUV NRW vorhandenen auch die Daten der Biologischen Stationen abgefragt und berücksichtigt werden.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Martin Stenzel